

2021/129

öffentlich

LEONBERG

Dezernat II

Amt für Jugend, Familie und Schule

Bezugsvorlagen:

2021/048

Beratungsfolge	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Bewerbung der Sozialgenossenschaft Südwest i. G. im Wettbewerb „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung“

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt von den gesetzlichen Aufgaben der Pflegestützpunkte Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt von der Sozialgenossenschaft Südwest i. G. Kenntnis.
3. Der Gemeinderat begrüßt ausdrücklich die Bewerbung der Sozialgenossenschaft i. G., Marktplatz 20, 71229 Leonberg, beim Wettbewerb "Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung" ohne damit eine finanzielle Unterstützungsverpflichtung einzugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Vorlage bezieht sich auf den Antrag von Stadtrat Herrn Kindermann (FDP) in der Sitzung des Gemeinderats am 16.03.2021, der Gemeinderat möge die Bewerbung der Sozialgenossenschaft Südwest i. G. beim Wettbewerb „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung“ ausdrücklich unterstützen. Dazu werden die folgenden Aspekte erläutert:

- 1. Auftrag und Aufgaben der Pflegestützpunkte nach dem Pflegestärkungsgesetz III**
- 2. Vorstellen der Sozialgenossenschaft Südwest i. G. und ihrer Handlungsfelder**
- 3. Sozialgenossenschaft Südwest i. G. im Zusammenhang mit der Quartiersentwicklung und Quartiersarbeit in Leonberg**
- 4. Wettbewerb „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung“**

1. Auftrag und Aufgaben der Pflegestützpunkte nach dem Pflegestärkungsgesetz III

Die bevorstehende Eröffnung des Pflegestützpunkts Leonberg hat keine direkte Auswirkung auf die Dienstleistungen, die die unterschiedlichsten Anbieter von Pflege- und Unterstützungsangeboten erbringen. Kernaufgabe der Pflegestützpunkte ist die neutrale und unabhängige, wohnortnahe Beratung. Der Pflegestützpunkt zeigt die verfügbaren Angebote und Dienstleistungen auf. Die Entscheidung, was individuell das geeignetste Unterstützungs- und Pflegeangebot ist, treffen die Bürger*innen selbst.

Beratungsauftrag

Pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und Zugehörige haben in Deutschland einen Anspruch auf kostenlose professionelle Pflegeberatung. Dies ist im Sozialgesetzbuch SGB XI verankert.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III, das der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 (PSG III - Bundestags-Drucksache 18/10510) verabschiedet hat und das 2017 in Kraft trat, erhalten die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, die Pflegestützpunktinfrastruktur auszubauen. Seit Juli 2018 regelt der Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI in Baden-Württemberg zwischen den Landesverbänden der Kranken- bzw. Ersatzkassen, den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XII und den Spitzverbänden - Landkreistag BW, Städtetag BW und dem Gemeindetag BW - die Details dieses Ausbaus.

Anzustreben ist laut Rahmenvertrag „eine **wohntnahe Beratung**, so dass Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart bleiben, indem sie Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten sollen.“ Des Weiteren: „Alle Mitarbeiter*innen sind zur Neutralität verpflichtet. Ihre fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist neutral und trägerunabhängig vorzunehmen.“

Zum Thema „Koordination“ führt der Landesrahmenvertrag für die Pflegestützpunkte aus: Die Aufgabe der Pflegestützpunkte ist die „Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.“

Die Aufgabe der Pflegestützpunkte ist weiter die „Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote“. Anstellungsträger für das Personal der Pflegestützpunkte sind vertraglich festgelegt die Stadt- und Landkreise.

Der Kreispflegeplan Landkreis Böblingen - Fortschreibung 2025 - geht davon aus, dass mit der Zahl der älteren und pflegebedürftigen Personen auch der Bedarf an Beratungsangeboten steigen wird. Er weist darauf hin, dass der überwiegende Teil dieser Personen (ca. 77 %) teilweise mit, in den meisten Fällen jedoch ohne Unterstützung von ambulanten Pflegediensten zuhause gepflegt wird. Besonders in diesen Fällen ist der Zugang zu neutraler Beratung enorm wichtig.

Der Pflegestützpunkt Leonberg wird begleitet von der so genannten „Pflegekonferenz“, moderiert vom Landkreis Böblingen. Nebst unterschiedlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder der künftigen Pflegekonferenz ist auch der Verein FISH e. V. bzw. die Sozialgenossenschaft Südwest i. G. dort vertreten.

Der für den Pflegestützpunkt in Leonberg vorgesehene Raum im Bürgerzentrum Stadtmitte ist ein Büroraum. Die Aktivitäten der Vereine und Gruppen im Bürgerzentrum werden dadurch nicht tangiert.

Pflege und Unterstützung im Alter

Als pflegebedürftig im Sinne der Pflegestatistik gelten Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen offiziell in einen Pflegegrad (1-5) eingestuft sind. Sonderfall Pflegegrad 1: Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können Leistungen für Pflegehilfsmittel, für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds und den Betreuungs- und Entlastungsbeitrag erhalten. Zu den "Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung und Mobilität" zählen insbesondere Hausnotrufsysteme. Aber ihnen stehen keine Pflegesachleistungen zu.

Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag (keine Pflegesachleistungen) nach §45a SGB XI müssen gesetzliche Vorgaben erfüllen. Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) des Landes Baden-Württemberg regelt die Anerkennung von Angeboten nach § 45a SGB XI. Zentrale Qualitätsstandards nach der UstA-VO sind:

- Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebots
- Schulungen und Fortbildungsangebote; Für ehrenamtlich Tätige: 30 Stunden, für beschäftigtes Personal: 160 Stunden
- Fachliche Begleitung und versicherungsrechtliche Absicherung der ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagierten Helfer.

In Leonberg sind derzeit im Geschäftsfeld von Unterstützungsangeboten im Alltag aktiv:

- Ambulanter Fachpflegedienst Anja Zeidler/AZ Ambulanter Fachpflegedienst GmbH
- Ambulanter Pflegedienst ZIP/Ambulante Pflegedienste Leonberg KG
- FISH e. V. (Teile der Angebote künftig unter dem Dach der Sozialgenossenschaft Südwest i. G.)
- Sozialstation Leonberg/Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH

- diverse Anbieter von Hausnotrufsystemen
- diverse Anbieter betreuter Fahrdienste

- Mini-Jobber in Privathaushalten
- Haushaltshilfen aus dem Ausland (z. B. Vermittlung durch Sofiapflege GmbH mit Sitz in Leonberg)

2. Vorstellen der Sozialgenossenschaft Südwest i. G. (mit Handlungsfeldern, die bisher Teil von FISH e. V. waren - vgl. www.sozialgeno.de , www.fish-ev.de)

1. Handlungsfelder der Sozialgenossenschaft Südwest i. G.:
Betreuungsdienst: (wird bereits von FISH e. V. erbracht)
„Wir als Betreuungsdienst (FISH e. V.) erbringen bereits die Leistungen mit unseren Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die über den Entlastungsbeitrag monatlich finanziert werden kann.“
 - Hilfen bei der Haushaltsführung, Betreuungsmaßnahmen, Betreuertätigkeiten, Betreuungsmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten.
2. Begegnungszentrum: (neu)
„Wir möchten einen Ort der Gemeinschaft und des Miteinanders schaffen sowie natürliche Begegnung ermöglichen, damit Menschen in Kontakt kommen können.“
 - Gruppentreffen, Seminare, Vorträge, Events.
3. Nachbarschaftshilfe (wird bereits von FISH e.V. erbracht)
„Die Nachbarschaftshilfe unterstützt pflegende Angehörige bei den täglichen Aufgaben, ohne das Pflegegeld zu belasten.“ Ab dem Pflegegrad 1 bekommen Personen mit Pflegegrad für die Nachbarschaftshilfe monatlich 125,00 € von der Pflegekasse. Die Verhinderungspflege und die Hälfte der Kurzzeitpflege (2418,00 € pro Jahr) können zusätzlich stundenweise für die Nachbarschaftshilfe genutzt werden.
 - u. a. haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung, rechtliche Betreuertätigkeiten, Familienhilfe im Inklusionsbereich, Begleitung bei psychischer Krankheit.
4. Tresoring: (neu)
„Das Dokumenten- & Identitätstresoring umfasst die Aufbewahrung und situationsbezogene Herausgabe von wichtigen persönlichen Dokumenten.“

5. Naturkindergarten (in Planung)

Der Betreuungsverein FISH e.V. wird dann künftig sich auf die Kernaufgaben eines gesetzlichen Betreuungsvereins im Sinne des § 1908f BGB konzentrieren.

3. Sozialgenossenschaft Südwest i. G. im Zusammenhang mit der Quartiersentwicklung und Quartiersarbeit in Leonberg

Für die Quartiersentwicklung in Baden-Württemberg werden unter dem Label „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ neue Zukunftsthemen gesetzt. Das Sozialministerium informiert unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/quartier-2020/>, Zitat: „Um den demografischen und sozialen Herausforderungen zu begegnen, benötigen wir neue Strukturen des Zusammenlebens. Quartiersentwicklung eröffnet die Chance, das Zusammenleben der Generationen und das Leben im Alter neu zu organisieren. Die Kommune ist dabei als „Motor im Sozialraum“ federführend.“

Quartiere sind lebendige soziale Räume/Nachbarschaften, in die Menschen sich einbringen, Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig unterstützen. Außerdem werden sie unterstützt von den unterschiedlichsten Akteuren, Institutionen, Einrichtungen, Vereinen, Bildungsträgern u. a. im Sozialraum. Grundlage der Quartiersarbeit ist die Erfassung der Bedarfe und Wünsche, Ressourcen und Versorgungslücken im Quartier, wobei die Bürger*innen aktiv gefragt, gehört und beteiligt werden.

In Leonberg derzeit aktiv:

1. Quartier Leonberg Mitte (Projektleitung: Stadt Leonberg in Kooperation mit der Samariterstiftung)

Mit dem Beschlussvorschlag 2019/043 hat der Gemeinderat der Bewerbung für das Projekt Quartiersimpulse des Landes Baden-Württemberg zugestimmt und damit den Grundstein für das Quartier Leonberg-Mitte gelegt. Kooperationspartner ist die Samariterstiftung. Das Projekt wird mit Landesfördermitteln bis Ende 2021 unterstützt. Es gilt als Pilotprojekt für Quartiersarbeit in Leonberg.

In der Prozessbegleitgruppe sind nebst der Stadt und der Samariterstiftung eingebunden die Bildungsträger VHS und FBS, die Fachstelle für Bürgerengagement und Lokale Agenda 21, FISH e. V., die Sozialstation Leonberg, der Stadtseniorenrat Leonberg e. V., Vertreter*innen der Inklusion wie die EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) und der Verein Lebenshilfe Leonberg e. V. sowie eine Vertretung des Internationalen Rats der Stadt Leonberg.

Die Leitung des Pilotprojekts sowie die Steuerung und Koordination der Quartiersentwicklung in Leonberg liegt bei der Stadt, die Quartiersarbeit mit der konkreten Umsetzung von einzelnen Themen aus den Bürger- und Fachkräfte-Beteiligungen vor Ort im Quartier bei der Samariterstiftung.

Trotz der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten zahlreiche Themen angegangen werden, Interessensgruppen entstehen auf der Basis bürgerschaftlichen Engagements. Der Schwerpunkt liegt auf der generationengerechten Quartiersentwicklung.

2. Quartier Blosenberg (Träger: Samariterstiftung, anschubfinanziert von der Fernsehlotterie)

Auch hier sind mit der Zeit zahlreiche Projekte entstanden auf der Basis bürgerschaftlichen Engagements und dank Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen. Mittelfristig geplant ist, die Quartiere Leonberg Mitte und Blosenberg zusammenzuführen.

Erfahrungen bringt der Träger in der Seniorenarbeit, der Pflege und über die „Stiftung Zeit für Menschen“ im Ehrenamt mit. In enger Kooperation mit Städten, Gemeinden und

Bürger*innen entwickelt die Samariterstiftung Quartiers-Angebote an sechs Standorten in Baden-Württemberg.

3. Inklusives Quartier in Planung für den Stadtteil Ramtel (Träger: Atrio Leonberg e. V.)
Atrio bringt Erfahrungen aus der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtteil Eltingen über das Café B21 mit. Das Café ist ein attraktiver Ort der Begegnung für Menschen mit und ohne Behinderungen, für Jung und Alt, für Bürgerinnen und Bürger. Ziel ist auch im Ramtel den Treff 37 zu beleben und dabei sozialraumorientiert vorzugehen, um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

4. Sozialgenossenschaft Südwest i. G.

Inhaltlich zielt die Sozialgenossenschaft Südwest i. G. ab auf zukunftsorientierte Begleitung und generationenübergreifende Lösungen rund um Betreuung und Pflege. Dabei sind als Geschäftsmodell Dienstleistungen geplant aus dem Bereich Betreuung und Nachbarschaftshilfe für Personen mit Pflegestufe (siehe oben), die dafür notwendigen Schulungen, ein Begegnungszentrum, Tresoring und ein Naturkindergarten in Planung. Die Homepage legt die Vermutung nahe, dass die Sozialgenossenschaft Südwest i.G. ihr Aktionsfeld nicht auf einen Sozialraum innerhalb Leonbergs begrenzt sieht, sondern das Aktionsfeld interkommunal sieht.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg sieht es als unabdingbar an, dass die einzelnen Ansätze der Quartiersarbeit vor Ort miteinander vernetzt und abgestimmt sind, nicht unverbunden neben einander her existieren. Die Sozialraumplanung über alle Quartiere hinweg sollte als neutraler, unabhängiger Instanz ohne eigene Geschäfts- und Verdienstabsichten bei der jeweiligen Stadtverwaltung liegen.

4. Unterstützung der Wettbewerbsteilnahme „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung“

FISH e.V. bewirbt sich mit dem Konzept der Sozialgenossenschaft Südwest i. G. beim Wettbewerb "Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung" des Vereins Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. Die erforderlichen Merkmale für die Teilnahme am Wettbewerb sind:

1. Beitrag zur Wohn- bzw. Lebensraumgestaltung unter Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und Einbezug qualitätsverbessernder Gestaltungsmöglichkeiten
 2. Integration alters- und generationengerechter Bestandteile
 3. Angebot von Dienstleistung(-en) der „erweiterten“ Daseinsvorsorge für das Quartier.
 4. Beteiligung der Kommune (mindestens Absichtserklärung, besser Gemeinderatsbeschluss) und weiterer Akteure (Bewohner*innen und bspw. regional ansässige Unternehmen oder Selbständige, Vereine, Stiftungen, Soziale Träger, Kirchen)
 5. Fortgeschrittene Planung einer Neugründung in der Rechts- und Unternehmensform einer eingetragenen Genossenschaft (e G) in Kooperation mit dem BWGV (Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband)
- (siehe Anlage 2).

Wenn der Gemeinderat die Bewerbung unterstützt, wird dieser Beschluss beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. nachgereicht. Mit der Unterstützung der Wettbewerbsteilnahme ist keine finanzielle Verpflichtung für die Stadt Leonberg verbunden. Auch wenn die Sozialgenossenschaft Südwest i.G. nicht zu den Gewinnern des Wettbewerbs zählt, kann sie auf Infos aus einem flächendeckenden Kompass für alle genossenschaftlichen Quartiersinitiativen rechnen.

Neben dem reinen Wohnen schaffen Quartiere ein soziales Umfeld und bringen damit für den Lebensraum wichtige Angebote wie Pflege, Betreuung und Grundversorgung direkt zu den Menschen. Wie aufgezeigt sind in Leonberg schon jetzt die Kommune, zivilgesellschaftliche Akteure, Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen, Stiftungen,

Vereine und andere mehr auf dem Weg, gemeinsam vernetzt aus ihrer Nachbarschaft, ihrem Straßenzug, ihrem Quartier langfristig eine Gemeinschaft zu schaffen und Herausforderungen wie den demografischen Wandel miteinander zu meistern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Ein weiteres Element wäre die Sozialgenossenschaft als Träger von Quartiersarbeit. Genossenschaften stehen für die Prinzipien Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung und passen so grundsätzlich zum Quartiersgedanken.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 (öffentlich)
- 2 Anlage 2 BWGV_Ausschreibung Wettbewerb (öffentlich)

Anlage 1, Auszüge aus dem SGB XI

§ 45a SGB XI

Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Die Angebote benötigen eine Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des gemäß Absatz 3 erlassenen Landesrechts. Durch ein Angebot zur Unterstützung im Alltag können auch mehrere der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abgedeckt werden. In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen. Die Angebote verfügen über ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept

entsprechend fortzuschreiben; bei Änderung der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Absätze 1 und 2 einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten zu bestimmen. Beim Erlass der Rechtsverordnung sollen sie die gemäß § 45c Absatz 7 beschlossenen Empfehlungen berücksichtigen.

(4) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag nach § 36 in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Der hierfür verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 Prozent des nach § 36 für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags nicht überschreiten. Die Anspruchsberechtigten erhalten die Kostenerstattung nach Satz 1 auf Antrag von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle gegen Vorlage entsprechender Belege über Eigenbelastungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Leistungen entstanden sind. Die Vergütungen für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 sind vorrangig abzurechnen. Im Rahmen der Kombinationsleistung nach § 38 gilt die Erstattung der Aufwendungen nach Satz 1 als Inanspruchnahme der dem Anspruchsberechtigten nach § 36 Absatz 3 zustehenden Sachleistung. Beziehen Anspruchsberechtigte die Leistung nach Satz 1, findet § 37 Absatz 3 bis 5, 7 und 8 Anwendung; § 37 Absatz 6 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Kürzung oder Entziehung in Bezug auf die Kostenerstattung nach Satz 1 erfolgt. Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert die Möglichkeit zur anteiligen Verwendung der in § 36 für den Bezug ambulanter Pflegesachleistungen vorgesehenen Leistungsbeträge auch für Leistungen nach Landesrecht anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag nach den Sätzen 1 bis 6 spätestens bis zum 31. Dezember 2018. Die Inanspruchnahme der Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags nach Satz 1 und die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach § 45b erfolgen unabhängig voneinander.

§ 45b SGB XI Entlastungsbetrag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der in Satz 3 genannten Leistungen Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 eingesetzt werden. Die Leistung nach Satz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

(2) Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht, sobald die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf. Die Kostenerstattung in Höhe des Entlastungsbetrags nach Absatz 1 erhalten die Pflegebedürftigen von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle bei Beantragung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Absatz 1 Satz 3 genannten Leistungen. Für Zwecke der statistischen Erfassung bei den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen muss auf den Belegen eindeutig und deutlich erkennbar angegeben sein, im Zusammenhang mit welcher der in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Leistungen die Aufwendungen jeweils entstanden sind.

(3) Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 findet bei den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach § 13 Absatz 3 Satz 1 keine Berücksichtigung. § 63b Absatz 1 des Zwölften Buches findet auf den Entlastungsbetrag keine Anwendung. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf der Entlastungsbetrag hinsichtlich der Leistungen nach § 64i oder § 66 des Zwölften Buches bei der Hilfe zur Pflege Berücksichtigung finden, soweit nach diesen Vorschriften Leistungen zu gewähren sind, deren Inhalte den Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechen.

(4) Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Näheres zur Ausgestaltung einer entsprechenden Begrenzung der Vergütung, die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verlangt werden darf, können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 45a Absatz 3 bestimmen.

Förderprojekt „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung“

Hinweise zur Ausschreibung des Wettbewerbs

- Stand 14. Juli 2020 -

Der Wettbewerb

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband führt im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ das Projekt „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung“ durch. Das Projekt wird unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Herzstück des Projekts ist ein Wettbewerb. Dabei werden die innovativsten genossenschaftlichen Ideen und Projekte gesucht, die ihr Quartier gemeinsam nachhaltig gestalten und verwalten wollen. Die Preisträger werden durch unsere Experten von der Gründung bis zur Eintragung ins Genossenschaftsregister intensiv begleitet und unterstützt. Alle Initiativen, die sich am Wettbewerb beteiligen möchten, können eine kostenlose Erstberatung durch den BWGV erhalten. Wenden Sie sich dazu bitte an Frau Dr. Annika Reifschneider (Mail: annika.reifschneider@bwgv-info.de, Tel.: 0711 222 13-25 03).

Um was geht's?

Der demographische und gesellschaftliche Wandel und viele weitere Faktoren verändern den Anspruch an unseren Wohn- und Lebensraum radikal. Durch eine ganzheitliche Quartiersentwicklung kann das „reine Wohnen“ um die verschiedenen Angebote und Formen von Betreuung, Pflege und Grundversorgung, aber auch um Gasthäuser, Treffpunkte, Co-Working-Räumlichkeiten, Energie- und Mobilitätsangebote und viele andere Dienstleistungen ergänzt beziehungsweise damit kombiniert werden.

Es gibt natürlich verschiedene Möglichkeiten ein Quartier zu organisieren. Die Menschen vor Ort kennen Ihre Situation und Bedürfnisse jedoch am allerbesten. Deshalb stellt die Genossenschaft für viele Einwohnerinnen und Einwohner, Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Vereine, Stiftungen und andere mehr eine besonders attraktive Form der Quartiersentwicklung dar.

Die Preise

Der Weg ist das Ziel: Alle teilnehmenden Initiativen kommen in den Genuss einer kostenlosen Erstberatung und können an zahlreichen Veranstaltungen, Workshops und Webinaren teilnehmen. Wir unterstützen zudem die Vernetzung der Initiativen untereinander sowie mit den Partnern und Praxis-Experten des BWGV in diesem Projekt. Alle Initiativen können in 2021 eine begleitende Unterstützung und Impulse durch zwei Barcamps wahrnehmen. Die Preisträger werden besonders intensiv bis zur Gründung und Eintragung in das Genossenschaftsregister begleitet.

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich alle Initiativen und Projekte, die ihr Quartier gemeinsam gestalten und verwalten wollen. Für die Teilnahme wurden erforderliche und optionale Bestandteile definiert, welche Sie auf den kommenden Seiten einsehen können.

Bewerbungsverfahren

Die teilnehmenden Initiativen können Ihre Bewerbung ab sofort bis zum 12. März 2021 digital unter <https://www.wir-leben-genossenschaft.de/> beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband einreichen. Darüber hinaus bitten wir alle BewerberInnen die unterschriebene „Bewerbererklärung“ im Original mit Unterschrift an folgende Adresse zu senden: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Bereich Interessenvertretung, Förderprojekt „Genossenschaftlich getragene Quartiersentwicklung, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart. Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich die vorgefertigten Formulare auf der angegebenen Internetseite.

Kriterien für die Teilnahme am Wettbewerb:

Für die Teilnahme am Wettbewerb sind Grundvoraussetzungen zu erfüllen. Diese haben wir in erforderliche und optionale Bestandteile unterteilt. Weiterführende Informationen zu den einzelnen Bestandteilen stellen wir Ihnen auch nach und nach auf der BWGV-Homepage unter <http://www.wir-leben-genossenschaft.de> zur Verfügung. Dort ebenso wie auf der Online-Plattform werden über die Zeit Artikel unserer Partner zu einzelnen Aspekten wie Beteiligung, Wohnen im Alter, qualitätsverbessernden Aspekten und anderem mehr erscheinen.

1. Erforderliche Bestandteile

Initiativen, die sich mit ihren Projekten am Wettbewerb beteiligen möchten, müssen folgende Bestandteile aufweisen:

1. Beitrag zur Wohn- bzw. Lebensraumgestaltung unter Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und Einbezug qualitätsverbessernder Gestaltungsmöglichkeiten
2. Integration alters- und generationengerechter Bestandteile
3. Angebot von Dienstleistung(-en) der „erweiterten“ Daseinsvorsorge für das Quartier
4. Beteiligung der Kommune (mindestens Absichtserklärung, besser Gemeinderatsbeschluss) und weiterer Akteure (BewohnerInnen und bspw. regional ansässige Unternehmen oder Selbständige, Vereine, Stiftungen, Soziale Träger, Kirchen)
5. Fortgeschrittene Planung einer Neugründung in der Rechts- und Unternehmensform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) in Kooperation mit dem BWGV

2. Optionale Bestandteile:

Neben den erforderlichen Bestandteilen sollen und dürfen die Initiativen weitere optionale Bestandteile beinhalten. Darunter fallen beispielsweise:

1. Angebote für mehrere Generationen, Familien, Betreuung, o.ä.
2. Angebote mit dem Fokus auf Menschen mit Behinderungen
3. Integration von bzw. Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete
4. Gesundheits-, Pflege- bzw. Präventionsangebote
5. Kulturelle oder sportliche Angebote
6. Soziale Treffpunkte

7. Nahversorgungsangebote
8. Co-Working-Spaces
9. Digitale Plattformen
10. Energie- und/ oder Mobilitätskonzepte
11. Adäquate städtebauliche/architektonische Herleitung/Verfahren, Auseinandersetzung mit Ressourcen, Verfahrensqualität, etc.

Bewertung und Auswahl der PreisträgerInnen

Jede am Wettbewerb teilnehmende Initiative wird von unserer unabhängigen Fachjury bewertet. Die erforderlichen und optionalen Wettbewerbskriterien bilden die Basis der Bewertung, die die Jury anhand von vier unterschiedlich gewichteten Kriterien trifft.

Kriterien für die Bewertung durch die Jury (Gewichtung in Prozent):

- Konzept
 - Gewichtung: 40 Prozent
 - Fokus: Berücksichtigung der erforderlichen und optionalen Bestandteile, Übertragbarkeit des Konzepts, genossenschaftliche Werte
- Genossenschaftliches Modell
 - Gewichtung: 30 Prozent
 - Fokus: Vorteile einer Genossenschaft, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Realisierungschance unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort
- Beteiligung
 - Gewichtung: 20 Prozent
 - Fokus: Auswahl der Zielgruppen neben der Kommune, Beitrag zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Akteure vor Ort
- Innovation (10 Prozent)
 - Gewichtung: 10 Prozent
 - Fokus: digitale, kreative, strukturelle, architektonische, städtebauliche, o.a. Ideen